

BENÜTZUNGSVEREINBARUNG

getroffen zwischen dem Verein
„Wirbel. Institut für feministische Forschung und Praxis“,
in der Folge kurz „Wirbel“ genannt, Arndtstraße 78/14, 1120 Wien
für die Einrichtung
MÄDCHENGARTEN in der Szene Wien
einerseits und

andererseits, in der Folge kurz „Benutzerin“ genannt.

1. Die Benutzerin ist berechtigt, den Mädchengarten in der Szene Wien, Hauffgasse 26, 1110 Wien (Hierbei handelt es sich um den hinteren Teil des Gartens, dieser ist mit einem Zaun mit versperrbarer Tür vom Gastgarten der Szene Wien abgetrennt) mit maximal Mädchen/ Frauen für Erholungs- und Freizeitgestaltung zu benützen.
Die Benutzung gilt für die Zeiträume bis

Name, Adresse und Telefonnummer der volljährigen Bezugsperson der Gruppe

2. Für die Benützung ist ein Betriebskosten- und Erhaltungsbeitrag Euro 15,-- (in Worten: fünfzehn) pro Tag und eine Kaution von Euro 70,-- (in Worten: siebzig) bei Beginn der Benützung an den Verein „Wirbel“ in barem Geld zu bezahlen. Die Kaution wird der Benützerin zurück erstattet, wenn der Mädchengarten in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wurde. Andernfalls werden Abzüge vorgenommen.
 3. Vor der Benützung macht die Benützerin gemeinsam mit einer der Vorstandsfrauen des Vereins „Wirbel“ bzw. mit einer von diesen Beauftragten einen Rundgang durch den Garten. Die Benützerin verpflichtet sich, den Garten in dem Zustand zu belassen, in dem sie ihn übernommen hat. Die Benützerin nimmt zur Kenntnis, dass schadhafte Bereiche oder Ausstattungen nicht benutzt werden dürfen. Beschädigungen bzw. Veränderungen, die seitens der Benützerin erfolgen, gehen zu deren Lasten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Änderungen im benützten Mädchengarten nur nach vorheriger Rücksprache mit den Vorstandsfrauen des Vereins „Wirbel“ erfolgen können.
 4. Die Benützerin übernimmt den Garten mit seiner vorhandenen Vegetationsausstattung, den vorhandenen baulichen Einrichtungen (Hütte, WC, Griller, Baumhaus etc.) und sonstigem Inventar (laut beiliegender Inventarliste) und übergibt dies in ordnungsgemäßem Zustand nach Auflösung der Vereinbarung an den Verein zurück.
 5. Die Benützerin erklärt weiters die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass die notwendigen Sicherheitsvorschriften durch sie bzw. durch sie beauftragte Organe sowie alle gewerberechtlichen Bestimmungen, Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Veranstaltungsgesetzes eingehalten werden. Die Benützerin hält diesbezüglich den Verein schad- und klaglos.
 6. Die Benützerin verpflichtet sich den zur Benützung überlassenen Garten und die Ausstattungen schonend zu behandeln und verpflichtet sich für Ruhe und Ordnung im Bereich des Mädchengartens vor, während und nach der Benützung zu sorgen und jede Art von Belästigung gegenüber AnrainerInnen und dritten Personen auszu-

schließen. Die Benützung des Gartens ist soweit zulässig, als dadurch weder Personen noch Sachen gefährdet werden.

7. Der Verein weist darauf hin, dass die Bäume alt sind und dass das Klettern auf den Bäumen auf eigene Gefahr erfolgt. Der Verein ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und haftet für keine Schäden an Personen oder Dingen.
8. Die Benutzerin ist für die von ihr in den Garten eingebrachten Geräte bzw. Gegenstände allein verantwortlich (auch bei Brand, Einbruch, Diebstahl u.ä.) und nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Vereins keine Haftung für Verluste, Diebstahl und sonstige Schäden übernommen wird und auch keine Versicherung für diese Gegenstände besteht. Für eine etwaige Versicherung des von der Benutzerin eingebrachten Inventars ist diese selbst verantwortlich und im Schadensfall ist der Verein schad- und klaglos zu halten.
9. Ist der Garten seitens des Vereins geschlossen, kann keine Benützung des Gartens erfolgen, außer es ist anders in Absprache mit den Vorstandsfrauen vereinbart.
10. Die Benutzerin hat dafür zu sorgen, dass nach jeder Benützung der Garten in ordentlichem Zustand verlassen wird. Alle Ausstattungen (Einfriedungen, bewegliche und unbewegliche Spielgeräte, Pflanzungen etc.) sind im vorgefundenen Zustand zu belassen und nach der Benützung in ordnungsgemäßem Zustand wieder zu übergeben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Hütte und das WC besenrein hinterlassen werden.
11. Die Benutzerin verpflichtet sich, alle eventuell aufgetretenen Schäden am und im Garten, insbesondere an den baulichen Einrichtungen und an der Pflanzenausstattung unverzüglich den Vorstandsfrauen des Vereins „Wirbel“ oder von diesen Beauftragten zu melden.
12. Nicht gemeldete Schäden oder unterlassene Reinigung werden vom Verein von der bezahlten Kaution abgezogen bzw. zu ortsüblichen Preisen verrechnet.
13. Nach der Benützung des Gartens verpflichtet sich die Benutzerin zu einem gemeinsamen Rundgang durch den Garten mit den Vorstandsfrauen oder mit einer von diesen Beauftragten.
14. Die Vereinbarung kann vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit seitens des Vereins „Wirbel“ mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden, wenn die Benutzerin einen oder mehrere Punkte der Vereinbarung trotz Setzung einer Nachfrist nicht erfüllt.
15. Diese Vereinbarung ist nur mit Genehmigung einer der Vorstandsfrauen des Vereins „Wirbel“ oder einer von diesen Beauftragten gültig.
16. Ausnahmen zu dieser Vereinbarung können nur vom Vorstand des Vereins genehmigt werden und bedürfen der Schriftform.
17. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.
18. Der Verein „Wirbel“ trägt nur für den ordnungsgemäßen Zustand bei der Übergabe des Gartens Sorge, haftet aber nicht für Schäden, die sich infolge oder anlässlich der Nutzung des Gartens durch die Benutzerin ergeben.
19. Der Verein „Wirbel“ übernimmt nicht die Aufsichtspflicht für die vereinbarten Benützungszeiten.
20. Für alle in dieser Benützungsvereinbarung nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des ABGB über Bestandsverträge. Eine allfällige Vergebühring dieses Übereinkommens geht zu Lasten der Benutzerin.
21. Gerichtstand ist Wien.

Wien, am

.....
für die Benutzerin
(Verantwortliche)

.....
für den Verein „Wirbel. Institut für
feministische Forschung und Praxis“